

per Mail an
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3347

A05, A11

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL
und
Herrn
Stefan Kämmerling MdL

**Stichwort: Kommunalvertretungsstärkungsgesetz – HPA AKo –
21.01.2016**

**Stellungnahme der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker NRW e.V.
zur schriftlichen Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses
für Kommunalpolitik**

**„Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-
Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften -
Kommunalvertretungsstärkungsgesetz“
Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und Bündnis 90/ DIE
GRÜNEN, Drucksache 16/9795**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfes zur Änderung
der Verfassung und der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften und die
Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker ist dieser
Entwurf abzulehnen. Das Vorhaben, eine Sperrklausel wieder
einzuführen, ist verfassungswidrig.

Folgende Argumente möchten wir anführen:

Vorsitzender :
Kai Abruszat

Geschäftsführer :
Joachim vom Berg

Bankverbindung :
Deutsche Bank Düsseldorf
BLZ 300 700 24
Konto 6 19 09 95
IBAN DE08300700240619099500
BIC (SWIFT) DEUTDE33

I. Rechtliche Gründe zur Ablehnung des Entwurfs

Der Entwurf der drei Landtagsfraktionen enthält die Wiedereinführung einer Sperrklausel von 2,5% zu den allgemeinen Kommunalwahlen. Eine Änderung der Landesverfassung ist dazu vorgesehen. Nach der geltenden Rechtsprechung aller damit bisher befassten Verfassungsgerichte wäre die Einführung einer Sperrklausel nur zulässig, wenn die Räte sowie Kreistage in NRW nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Eine Sperrklausel wäre also nur zu rechtfertigen, um die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungen in den Städten und Gemeinden sowie Kreisen als letztes Mittel zu garantieren. Eine Funktionsunfähigkeit der Räte und Kreistage konnte aber seit den letzten drei Kommunalwahlen nicht nachgewiesen werden. In den Wahlzeiten 2004-2009, 2009-2014 und seit 2014 hat es keinen Rat oder Kreistag gegeben, der auf Grund der Vielfältigkeit der Meinungen in der Vertretung nicht funktionsfähig gewesen wäre. Eine Störung der demokratischen Prozesse in den Kommunen in NRW ist nicht gegeben. Da dies der einzige Grund für eine eventuell rechtmäßige Einführung einer Sperrklausel in die Verfassung des Landes NRW ist, muss der Entwurf aus rechtlicher Sicht als nicht verfassungskonform abgelehnt werden.

Hausanschrift:
Stemstraße 44
40479 Düsseldorf

Postfachanschrift:
Postfach 32 03 48
40418 Düsseldorf
Steuernr. 103/5927/0442

Ruf 0211-4 97 09 25
Fax 0211-4 97 09 12

eMail info@vlk-nrw.de
Internet www.vlk-nrw.de

Düsseldorf, 15. Januar 2016

II. Länge der Rats/- Ausschusssitzungen

Die Einführung einer Sperrklausel zur Vereinfachung der Ratsarbeit und zur Verhinderung von zeitlich langen und aufwendigen Ratssitzungen oder Tagungen der Ausschüsse ist nicht zielführend. Auch aus Sicht der Ehrenamtskommission, die der Kommunalpolitische Ausschuss beschlossen hatte, liegt das an der zunehmenden Komplexität der Aufgaben. Zudem wurden den Kommunen in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben von Bund und Land übertragen, die die Arbeit in den Vertretungen intensiver machen. Die Geschäftsordnung der Räte und Kreistage kann hier aber Regelungen treffen, um den Ablauf der Sitzungen besser zu organisieren.

III. Kumulieren und Panaschieren

Anstelle einer Sperrklausel hat die VLK immer bei einer Reform des Kommunalwahlrechtes das Einführen eines Wahlrechtes mit der Möglichkeit zu kumulieren und panaschieren gefordert. Dieses System stellt sicher, dass die Räte und Kreistage nicht durch Ausgleichsmandate ausufernd groß werden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim vom Berg

Vorsitzender :
Kai Abruszat

Geschäftsführer :
Joachim vom Berg

Bankverbindung :
Deutsche Bank Düsseldorf
BLZ 300 700 24
Konto 6 19 09 95
IBAN DE08300700240619099500
BIC (SWIFT) DEUTDE33